

Datum: 16.05.25 Überarbeitet am: 16.05.25 (Ersetzt alle früheren Versionen) Version: 13

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produkteidentifikator

Handelsname: Entkalker für Steamer
UFI-Nummer: XV5R-N0YH-300T-H85W

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendung, von denen abgeraten wird
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendungszweck: Entkalkungsmittel für gewerbliche Verwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Lieferant: Ultrasa AG
Stationsstrasse 9
8545 Rickenbach Sulz
Tel. 052 / 337 25 38
E-Mail: info@ultrasa.ch
1.4 Notrufnummer: Tel. 052 / 337 25 38
8.00 - 12.00 / 13.30 - 16.30
Tel. 145 (Notfallauskunft)
Tel. 044 / 251 66 66 (Toxikologisches Informationszentrum)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung (Berechnungsverfahren nach CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
Hautreizend 2
Augenreizend 2

2.2 Kennzeichnungselemente



Signalwort: Achtung
H 315: Verursacht Hautreizungen
H 319: Verursacht schwere Augenreizung.
P 264: Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P 280: Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
P 302/352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT. Mit viel Wasser und Seife waschen.
P 305/351/338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
PBT: Nicht anwendbar
vPvB: Nicht anwendbar

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Zubereitungen

Gefährliche Inhaltsstoffe
EG 231-633-2 CAS-Nr. 7664-38-2 Phosphorsäure 10 – 25 % Hautätz. 1 B / H314

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.
nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Wasser.
nach Augenkontakt: Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidschlit mit viel Wasser
Mindestens 5 Minuten spülen. Anschliessend Augenarzt konsultieren.
nach Verschlucken: Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Grösseren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfall Bildung giftiger Gase.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Schutzkleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben:

Entsorgung der Brandrückstände und dem kontaminierten Löschwasser siehe Abschnitt 13.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Geeignete Schutzkleidung sowie Augen-/Gesichtsschutz tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Grund-/Oberflächenwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Mechanisch aufnehmen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung.

Nicht mit Alkalien mischen, es können exotherme Reaktionen entstehen. Haut und Augenkontakt vermeiden.

Während der Handhabung keine Genussmittel zu sich nehmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Im Originalbehälter an einem kühlen, trockenen, gut gelüfteten Ort ohne direkte Sonneneinstrahlung lagern.

Unverträgliche Materialien sind keine bekannt.

7.3 Spezifische Endanwendungen.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter.

Kurzzeitgrenzwert (Phosphorsäure): 4 mg/m³

MAK-Wert (Phosphorsäure): 2 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Den beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorschriften und Sorgfaltspflichten einhalten.

Dichtschiessende Schutzbrille (DIN EN 166)

Schutzhandschuhe tragen (EN 374) .

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials $\geq 0,3$ mm

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) ≥ 480 min. (Schutzindex 6)

Die Tragezeitbegrenzungen gemäss Herstellerangabe sind zu beachten.

Atemschutzfiltergerät mit Filtertyp A1 nach EN 14387 bei Auftreten von Dämpfen/Aerosolen tragen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aussehen:

farblose Flüssigkeit

Geruch:

charakteristisch

pH-Wert:

1

Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	100 °C (Wasseranteil)
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit:	nicht anwendbar
Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	keine bekannt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Relative Dichte (20°C):	1.11 g/ml
Löslichkeit:	vollständig in Wasser löslich
Verteilungskoeffizient (N-Octanol/Wasser):	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaft:	nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaft:	nicht oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Keine weiteren relativen Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität:

Unter normalen Lagerbedingungen Stabil

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine weiteren relativen Informationen verfügbar.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine weiteren relativen Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine weiteren relativen Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährliche Zersetzungsprodukte bekannt.

(*) 11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut: Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(*) 12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkung: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Hinweis zu Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Nicht als Konzentrat in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüssel – Produkt (SR 814.610, VeVA)

20 01 29 (S) Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.

Abfallschlüssel – ungereinigte Verpackung (SR 814.610, VeVA)

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff.

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie die Zubereitung zu behandeln.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer: 3264

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung: 3264 Ätzender, saurer, anorganischer flüssiger Stoff, n.a.g. (Phosphorsäure)

14.3 Transportgefahrenklassen: 8



14.4 Verpackungsgruppe: III

14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender: Achtung ätzende Stoffe

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens gemäss IBC-Code: Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung: Das Produkt ist gemäss der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRVV) SR 814.81

Chemikalienverordnung (ChemV) SR 813.11

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, 814.610

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, 814.610.1

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Änderung der entsprechenden Abschnitte sind mit (*) gekennzeichnet

Vollständige Wortlaute:

H 314 Verursacht schwere Verätzung der Haut und schwere Augenschäden.